



**Kundeninformationen**  
Allgemeine Bedingungen  
für die Rechtsschutzversicherung



# Inhalt

## Kundeninformationen

---

Verbraucherinformationen	4
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)	6
Merkblatt zur Datenverarbeitung	23
Widerrufsbelehrung	25
Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG	26

# Verbraucherinformationen



**Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) haben wir Ihnen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des VVG folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:** Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg.

## Informationen zum Versicherer

1. Die DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 3995 eingetragen. Die Postanschrift lautet DEURAG, 65173 Wiesbaden.

2. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Dritten zu Stande gekommen und betreut diese Person Sie in der Angelegenheit Ihres Rechtsschutzvertrages, ergibt sich deren Anschrift aus dem Versicherungsschein.

3. Unsere ladungsfähige Anschrift lautet DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Str. 3, 65189 Wiesbaden. Die DEURAG wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand. Vorsitzender des Vorstandes ist Udo Steinhorst, Mitglieder des Vorstandes sind Christian Appelkamp, Karlheinz Kutschenreiter und Dr. Thomas Wolf.

Die ladungsfähige Anschrift des Vermittlers ergibt sich aus dem Versicherungsschein und zusätzlich aus den Geschäftsunterlagen, die Ihnen von diesem Vermittler zur Verfügung gestellt wurden. Sie enthalten auch den Namen des Vertretungsberechtigten des Vermittlers.

4. Die DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (Postfach 1308, 53003 Bonn, Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550. E-Mail: poststelle@bafin.de).

5. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

## Informationen zur angebotenen Leistung

6. Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Serviceleistungen.

a) Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB DEURAG 2011) einschließlich der jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen Tarifbestimmungen. Es gilt deutsches Recht.

b) Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in § 5 ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Rechtsschutzfalles (§ 4.1 ARB) durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten. Unsere Serviceleistungen (Ziffern 16. und 19. Allgemeine Tarifbestimmungen) erbringen wir teilweise, ohne dass ein Rechtsschutzfall eingetreten sein muss.

7. Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

8. Weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, fallen nicht an.

Für die Serviceleistungen „Unabhängige anwaltliche Beratung“ und „Auskunft im Rechtsschutzfall“ fallen Telefongebühren an, die vom Anrufer zu übernehmen sind. Die Telefonkosten für diese Serviceleistungen betragen 0,14 €/Min. bei Anrufen aus dem Festnetz und höchstens 0,42 €/Min. bei Anrufen aus Mobilfunknetzen.

Die Serviceleistungen **AnspruchPLUS** und **AuskunftPLUS** sind gesondert entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben des DEURAG-Servicepartners, der die Dienstleistung erbringt.

Die Serviceleistung **Schriftsatz-Service-Online** kann zusätzlich zur Versicherungsleistung ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch genommen werden, wenn die Eintrittspflicht der DEURAG besteht. Besteht die Eintrittspflicht nicht, erhalten Sie vor Inanspruchnahme der Serviceleistung ein individuelles Angebot.

9. Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung finden Sie in § 9 ARB.

10. An die zur Verfügung gestellten Informationen und unsere Angebote halten wir uns grundsätzlich zwei Wochen gebunden.

11. Informationen zu Finanzinstrumenten mit speziellen Risiken haben wir nicht zu erteilen.

#### Informationen zum Vertrag

12. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie einen Antrag stellen, den wir mittels Überlassung des Versicherungsscheines annehmen.

Eine weitere Möglichkeit des Zustandekommens des Vertrages ist, dass Sie unser Angebot auf Versicherungsschutz durch gesonderte Erklärung annehmen. Diese gesonderte Erklärung kann dadurch ersetzt werden, dass Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen oder den Erstbeitrag überweisen. Diese Möglichkeiten setzen sämtlich voraus, dass Sie uns zuvor zur Abgabe des Angebotes aufgefordert haben.

In allen beschriebenen Fällen beginnt die Versicherung zum beantragten Zeitpunkt. Bei Vertragsschluss durch gesonderte Annahmeerklärung Ihrerseits ist Voraussetzung hierfür, dass uns Ihre Annahmeerklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt unseres Angebotes zugeht oder – wenn die Annahmeerklärung in der Überweisung des Erstbeitrages besteht – dass die Überweisung des Erstbeitrages innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt unseres Angebots erfolgt.

13. Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Die näheren Einzelheiten zu seiner Ausübung finden Sie in der gesonderten Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG. Diese schließt Angaben dazu ein, an wen der Widerruf zu richten ist. Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind in dieser Belehrung beschrieben. Sie finden dort auch Regelungen, bis zu welchem Zeitpunkt wir Beiträge erstatten, falls vor Ausübung des Widerrufsrechts an uns gezahlt wurde oder wir den Beitrag eingezogen haben.

14. Regelungen zur Laufzeit des Vertrages und zur Mindestlaufzeit finden Sie in Ziffer 3. der Allgemeinen Tarifbestimmungen.

15. Regelungen zur Vertragsbeendigung finden Sie in §§ 8 und 13 ARB.

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

16. Für die Aufnahme der Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.

17. Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Nähere Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in § 20 ARB.

18. Alle Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

#### Informationen zum Rechtsweg

19. Die DEURAG ist Mitglied im „Versicherungsombudsmann e.V.“, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen.

Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt und Ihre vorhergehende Beschwerde bei der DEURAG erfolglos war. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei der unter Nr. 4 genannten Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

# Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB DEURAG 2011) Stand: Oktober 2011

<b>I. Was ist Rechtsschutz?</b>	
Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4.1
Versichererwechsel	§ 4.2
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6
<b>II. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?</b>	
Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	§ 9
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?	§ 10.1
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen führen?	§ 10.2
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16
<b>III. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?</b>	
Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Innerhalb welcher Frist kann der Rechtsschutzanspruch vor Gericht geltend gemacht werden?	§ 19
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20
<b>IV. In welchen Formen wird der Rechtsschutz geboten?</b>	
Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
<b>V. Anhang: Zusatzklauseln und Sonderbedingungen</b>	
Vorvertraglicher Versicherungsschutz nach fünf Jahren	1.1
Versicherungsvertrags-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	1.2
Upgrade-Garantie	1.3
Berufs-Vertrags-Rechtsschutz	2.1
Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe (Klausel zu § 24 ARB)	2.2
Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe (Klausel zu § 28 ARB)	2.3
Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für Versicherungsverträge	2.4
Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte	2.5
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA)	2.6
RechtAktiv 55	2.7
DEURAG M-Aktiv	2.8
Sonderbedingungen Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)	3.1
Sonderbedingungen Honorarvereinbarung im Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)	3.2
<b>VI. DEURAG-Service</b>	
<b>Allgemeine Tarifbestimmungen</b>	

# I. Inhalt der Versicherung

## § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ist notwendig, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 18).

## § 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten
  - aa) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten (Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten);
  - bb) im privaten Bereich in einem Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Finanz- oder Verwaltungsbehörden;
- f) Sozial-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
  - aa) vor deutschen Sozialgerichten (Sozialgerichts-Rechtsschutz);
  - bb) im privaten Bereich in einem Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Sozialbehörden;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
  - aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;
  - bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz);
  - cc) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes
  - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
  - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätz-

lich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs- oder Mediations-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie im Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Statt der Kosten für Rat oder Auskunft übernimmt der Versicherer die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch einen Mediator gemäß § 5 Abs. 1c).
- D) Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG, beschränkt auf den beruflichen Bereich;
- m) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland, soweit gegen den Versicherungsnehmer eine Gewaltstraftat verübt wurde. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag. Der Versicherungsschutz umfasst:
  - aa) den Anschluss des Versicherungsnehmers an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger;
  - bb) Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand für den Versicherungsnehmer;
  - cc) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des „Täter-Opfer-Ausgleiches“;
  - dd) abweichend von § 2f) Rechtsschutz auch für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Opferentschädigungsgesetz (OEG), soweit durch die Gewaltstraftat dauerhafte Körperschäden eingetreten sind;
- n) erweiterten Beratungs-Rechtsschutz für das Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes oder Notars, die zur Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht führt. Kosten hierfür werden bis zu 500,- € erstattet;
- o) Photovoltaik-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück des nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage im Eigentum des Versicherungsnehmers befindet oder ihr Erwerb nicht nur vorübergehend beabsichtigt ist.

## § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
  - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
  - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
  - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
  - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes;
  - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
  - cc) der genehmigungspflichtigen und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
  - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben;
- (2)
  - a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;

- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
  - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
  - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
  - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
  - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
    - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
    - bb) der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds);
  - g) aus dem Bereich des Familien- und Erbrechtes sowie des Rechtes der eingetragenen Lebenspartnerschaft, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2k) besteht;
  - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
  - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
  - j) im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2m), soweit die Gewaltstraftat im Zusammenhang damit steht, dass der Versicherungsnehmer oder ein anderer eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt hat oder verletzt haben soll;
  - k) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht;
  - l) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen;
- (3)
- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
  - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
  - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
  - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
  - e) in Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Vorwurfes eines Halt- oder Parkverstoßes sowie in Verwaltungsverfahren aus Anlass eines der vorgenannten Vorwürfe;
- (4)
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
  - b) nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechtes) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
  - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
  - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

#### § 4.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, besteht Anspruch auf Rechtsschutz nach

Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2a) von dem Ereignis an, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
- c) im erweiterten Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2n), sobald die Gebührenrechnung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars, aus der Art und Umfang der entsprechenden und nach Beginn des Rechtsschutzvertrages erfolgten Tätigkeit hervorgehen, dem Versicherer vorgelegt wird;
- d) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis d) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten gemäß § 2b) und c) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich beim Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2c) nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen handelt.

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1d) ausgelöst hat;
  - b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

#### § 4.2 Versichererwechsel

(1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4.1 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4.1 Abs. 1d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
- c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4.1 Abs. 1d) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

(2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalles bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

#### § 5 Leistungsumfang

(1) Sofern nicht abweichend vereinbart, erbringt und vermittelt der Versicherer Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt

- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes.

- Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, oder für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, eine Vergütung bis zu 250, €. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig wäre, § 5 Abs. 1a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- c) die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch einen vom Versicherer ausgewählten Mediator bis zu acht Sitzungsstunden à maximal 180,- € zuzüglich Umsatzsteuer. Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen als Partei beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der versicherten zu den nicht versicherten Personen;
- d) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- e) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 Abs. 1 c) ARB;
- f) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- g) die übliche Vergütung
- aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
  - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
- bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängern;
- h) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- i) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2)
- a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten eines Verfahrens, das mit einer einverständlichen Regelung beendet wird, soweit die Kosten nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall gemäß § 4.1, es sei denn, es handelt sich um Leistungen des erweiterten Beratungs-Rechtsschutzes nach § 2n);
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250,- €;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsdarlehen, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einseitigen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Die vereinbarte Betragshöhe gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2k) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
- d) im Fall der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation (§ 5 Abs. 1c) für Mediatoren, die nicht Rechtsanwälte sind.

## § 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Azoren, Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt der Versicherer die Kosten gemäß § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- €. Insoweit besteht kein Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der vorgenannte Höchstbetrag gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 gelten für alle Leistungsarten, soweit diese nicht gemäß § 2 auf Deutschland beschränkt sind. In Abschnitt V (Anhang der ARB) haben die Zusatzklauseln 2.1, 2.4, 2.5 und, soweit nicht abweichend vereinbart, der Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) den Geltungsbereich Europa.

## II. Versicherungsverhältnis

### § 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unver-

züglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

## § 8 Dauer und Ende des Vertrages

### (1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

### (2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

### (3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

## § 9 Beitrag

### A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

#### (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

#### (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### (3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

#### (1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

#### (2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### (3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

#### (4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

#### (5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

#### (1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungs-

nehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Betrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## § 10.1 Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22, gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29, gemäß den §§ 26 und 27, gemäß § 28

nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter fünf, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mitzubetrachten. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.

(5) Die Beitragsangleichung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## § 10.2 Bedingungsanpassung

(1) Der Versicherer ist berechtigt, bei

- a) Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken,
- b) den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- c) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht,
- d) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts,
- e) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

(2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

(4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

(5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

(6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

(7) Die nach den Absätzen 1 bis 6 geänderten Regelungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilt und ihn in Textform über sein Kündigungsrecht belehrt.

#### § 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versi-

cherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

#### § 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

#### § 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### § 14 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

#### § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche,

die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Mitversicherte Lebenspartner sind:

- a) der Ehepartner oder
- b) der eingetragene Lebenspartner oder
- c) der sonstige Lebenspartner, wenn der Versicherungsnehmer unverheiratet ist, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und mit dem sonstigen Lebenspartner laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft wohnt.

(3) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher oder eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

### § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

## III. Rechtsschutzfall

### § 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
  - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
  - bb) für die Abwendung und Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen und Weisungen des Versicherers hierzu einzuholen und zu befolgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.
    - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
    - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
    - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
    - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
    - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgegerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Die genannten Beispiele sind nicht abschließend.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt,
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen,
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### § 18 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

(1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

- a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

- b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vorausichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## § 19 entfallen

## § 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## IV. Formen des Versicherungsschutzes

### § 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2e) aa),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten	(§ 2g) aa),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2j).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer und seinen Lebenspartner (§ 15 Abs. 2) auch bei der Teilnahme am öffentlichen und privaten Verkehr, z. B. als Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist, als Fahrgast, als Fußgänger oder als Radfahrer. Mitversichert sind die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die volljährigen Kinder sind jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrages gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrgesetz). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrgesetzes zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrgesetz zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Wird das Folgefahrgesetz bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrgesetzes ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrgesetz handelt.

(11) Durch besondere Vereinbarung kann Verkehrs-Rechtsschutz nach den Absätzen 1 und 4 bis 9 als Familien-Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Familien und Lebensgemeinschaften) gemäß folgenden Zusatzbestimmungen abgeschlossen werden.

a) Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7 besteht für den Versicherungsnehmer sowie für seinen Lebenspartner (§ 15 Absatz 2), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.

b) Mitversichert sind die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die volljährigen Kinder sind jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

c) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

d) Haben der Versicherungsnehmer und / oder der mitversicherte Lebenspartner

eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 15.000,- €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach Absatz 1 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge und ohne die Beschränkung nach Absatz c) dieser Zusatzbestimmungen – um.

(12) Durch besondere Vereinbarung kann Verkehrs-Rechtsschutz nach den Absätzen 1 und 4 bis 9 als Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige gemäß folgenden Zusatzbestimmungen abgeschlossen werden.

- a) Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7 besteht für den Versicherungsnehmer, wenn er keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausübt.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt sein aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 15.000,- €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach Absatz 1 um.

(13) Nach besonderer Vereinbarung im Versicherungsschein kann Verkehrs-Rechtsschutz nach den Absätzen 1 und 4 bis 9 als Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte gemäß folgenden Zusatzbestimmungen abgeschlossen werden.

- a) Versicherungsschutz nach den Absätzen 1, 4 und 7 besteht für den Versicherungsnehmer. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, besteht Versicherungsschutz auch für eine im Versicherungsschein namentlich genannte Person.
- b) Mitversichert sind der Lebenspartner gemäß § 15 Abs. 2 ARB des Versicherungsnehmers bzw. der namentlich genannten Person.
- c) Mitversichert sind ferner die minderjährigen sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die volljährigen Kinder sind jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

## § 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

(2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- |   |             |
|---|-------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz                                      | (§ 2a),     |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten                               | (§ 2e) aa), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz                                     | (§ 2f) aa), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten | (§ 2g) aa), |
| Straf-Rechtsschutz  | (§ 2i),     |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz                               | (§ 2j).     |

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen gemäß § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeuges zu Lande ist eingeschlossen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis

nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsenmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsenmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

## § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (entfallen)

## § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- |   |             |
|---|-------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz                  | (§ 2a),     |
| Arbeits-Rechtsschutz                        | (§ 2b),     |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten           | (§ 2e) aa), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz                 | (§ 2f) aa), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz       | (§ 2h),     |
| Straf-Rechtsschutz                          | (§ 2i),     |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz           | (§ 2j),     |
| Daten-Rechtsschutz                          | (§ 2l),     |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten | (§ 2m).     |

(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

## § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den nichtselbstständigen beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines Lebenspartners (§ 15 Absatz 2). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die volljährigen Kinder sind jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt mitversichert, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- |  |             |
|--|-------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz   | (§ 2a),     |
| Arbeits-Rechtsschutz   | (§ 2b),     |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht  | (§ 2d),     |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten  | (§ 2e) aa), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz  | (§ 2f) aa), |
| Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz   | (§ 2g) bb), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz  | (§ 2h),     |
| Straf-Rechtsschutz   | (§ 2i),     |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz  | (§ 2j),     |
| Beratungs- oder Mediations-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht   | (§ 2k),     |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten  | (§ 2m),     |
| erweiterten Beratungs-Rechtsschutz   | (§ 2n),     |
| Photovoltaik-Rechtsschutz  | (§ 2o),     |
| Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und den beruflich nichtselbstständigen Bereich einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten (Sonderbedingung 3.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz). |             |

(3a) Durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein umfasst der Versicherungsschutz über Absatz 3 hinaus

Steuer-Rechtsschutz (§ 2e),  
 Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2f),  
 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2g) bb) und cc),  
 Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und den beruflich nichtselbstständigen Bereich einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten mit Honorarvereinbarung (Sonderbedingung 3.1 und 3.2 Spezial-Straf-Rechtsschutz).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

## § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und nichtselbstständigen beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines Lebenspartners (§ 15 Absatz 2). Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder;
- b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2a),  
 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b),  
 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d),  
 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e) aa),  
 Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2f) aa),  
 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2g) aa) und bb),  
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2h),  
 Straf-Rechtsschutz (§ 2i),  
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2j),  
 Beratungs- oder Mediations-Rechtsschutz im Familien-,  
 Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2k),  
 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2m),  
 erweiterten Beratungs-Rechtsschutz (§ 2n),  
 Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2o),  
 Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und den beruflich nichtselbstständigen Bereich einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten (Sonderbedingung 3.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz).

(3a) Durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein umfasst der Versicherungsschutz über Absatz 3 hinaus

Steuer-Rechtsschutz (§ 2e),  
 Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2f),  
 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2g),  
 Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und den beruflich nichtselbstständigen Bereich einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten mit Honorarvereinbarung (Sonderbedingung 3.1 und 3.2 Spezial-Straf-Rechtsschutz).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die

versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen gemäß § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

## § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der Lebenspartner des Versicherungsnehmers (§ 15 Absatz 2);
- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
- e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren Lebenspartner (§ 15 Absatz 2) und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
- f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren Lebenspartner (§ 15 Absatz 2) und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2a),  
 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b),  
 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2c),  
 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d),  
 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2e) aa),  
 Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2f) aa),  
 Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2g) aa) und bb),  
 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2h),  
 Straf-Rechtsschutz (§ 2i),  
 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2j),  
 Beratungs- oder Mediations-Rechtsschutz im Familien-,  
 Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2k),  
 Daten-Rechtsschutz (§ 2l),  
 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2m),  
 erweiterten Beratungs-Rechtsschutz (§ 2n).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden.

(5) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten.

Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

### § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

(2) Mitversichert sind

- a) der Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1b) genannten Person (§ 15 Absatz 2)
- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren mitversicherte Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
- e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| Schadenersatz-Rechtsschutz  | (§ 2a),            |
| Arbeits-Rechtsschutz  | (§ 2b),            |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile  | (§ 2c),            |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern | (§ 2d),            |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten   | (§ 2e) aa),        |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz   | (§ 2f) aa),        |
| Verwaltungs-Rechtsschutz  | (§ 2g) aa und bb), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz   | (§ 2h),            |
| Straf-Rechtsschutz  | (§ 2i),            |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz   | (§ 2j),            |
| Beratungs- oder Mediations-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht  | (§ 2k),            |
| Daten-Rechtsschutz  | (§ 2l),            |
| Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten   | (§ 2m),            |
| erweiterten Beratungs-Rechtsschutz  | (§ 2n),            |
| Photovoltaik-Rechtsschutz   | (§ 2o),            |
| Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten und den beruflich nichtselbstständigen Bereich einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten (Sonderbedingung 3.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz).  |                    |

(4) Vom Versicherungsschutz nach Absatz 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Ebenso kann vereinbart werden, dass der Arbeits-Rechtsschutz nach Absatz 3 in Verbindung mit § 2 b) ARB nicht für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit gilt.

(5) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

(6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der

versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

### § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

- a) Eigentümer,
- b) Vermieter,
- c) Verpächter,
- d) Mieter,
- e) Pächter,
- f) Nutzungsberechtigter

von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- |  |         |
|--|---------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2c), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten      | (§ 2e). |

## V. Anhang: Zusatzklauseln und Sonderbedingungen

### 1. Standardklauseln, die ohne besondere Vereinbarung gelten

#### 1.1 Klausel zu den §§ 21 bis 29 ARB – vorvertraglicher Versicherungsschutz nach einer Vertragslaufzeit von mindestens fünf Jahren

Ist ein Rechtsschutzfall vor Versicherungsbeginn oder während der Wartezeit eingetreten, besteht Versicherungsschutz, wenn im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruches aufgrund vorgenannten Rechtsschutzfalles das betroffene Wagnis bei der DEURAG seit mindestens fünf Jahren versichert und der Beitrag gezahlt ist. Der Anspruch gilt als geltend gemacht, wenn er zumindest dem Grunde nach vom Versicherungsnehmer gegenüber einem anderen oder von einem anderen erhoben worden ist. Handelt es sich um die Erhebung eines Teilanspruches, ist dessen erstmalige Geltendmachung auch für den Restanspruch maßgeblich. Der Anwendungsbereich ist auf folgende Leistungsarten beschränkt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2a ARB),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b ARB),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2c ARB),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d ARB),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2f ARB),
- Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine (§ 2l ARB).

Insoweit besteht über § 3 ARB hinaus kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang

- mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- oder mit Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.

#### 1.2 Klausel zu den §§ 21 Absatz 7 und 22 Abs. 3 ARB – Versicherungsvertrags-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

Über den in §§ 21 Abs. 7 und 22 Abs. 3 ARB beschriebenen Versicherungsschutz hinaus besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit einem privaten Versicherer, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall steht.

#### 1.3 Klausel zu den ARB 2011 der DEURAG – Upgrade-Garantie

Mit Einführung neuer Versicherungsbedingungen gelten Leistungsverbesserungen, für die kein Mehrbeitrag erhoben wird, auch für bestehende, ungekündigte Verträge, denen die ARB 2011 der DEURAG zugrunde liegen. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit dieser neuen Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass es

einer besonderen Vereinbarung bedarf und gelten für Rechtsschutzfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

## **2. Klauseln, die nur bei besonderer Vereinbarung gemäß Versicherungsschein gelten**

### **2.1 Klausel zu § 28 Absatz 3 ARB – Berufs-Vertrags-Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz gemäß § 28 Absatz 3 ARB kann um die Leistungsart von § 2d) nach Maßgabe folgender Bestimmungen erweitert werden:

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die mit der im Versicherungsschein bezeichneten selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Zusammenhang stehen.

Über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) aus Versicherungsverträgen;
- b) aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
- c) von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Gemeinschaftspartnern untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsgeschäften jeder Art, auch nach deren Beendigung;
- d) aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Die Bestimmung von § 4.1 Absatz 1 letzter Satz ARB (Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn) gilt entsprechend. Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB. § 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung. Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000,- €. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß § 5 Absatz 3c) ARB beträgt 250,- €.

### **2.2 Klausel zu § 24 Absätze 1a), 2 bis 4 ARB – Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe**

Für Betriebe des Kfz-Handels, des Kfz-Handwerks sowie für Fahrschulen und Tankstellen kann der Versicherungsschutz des § 24 Absätze 1a), 2 und 3 ARB erweitert werden um

- Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21 Absätze 1, 4, 7 und 8 ARB für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen sowie in seinem Eigentum stehenden Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und
- Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 22 Absätze 2, 3 und 5 ARB.

Ausgeschlossen ist im Rahmen des § 21 Absatz 4 ARB der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d) ARB) für

- Motorfahrzeuge, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf den Namen des Versicherungsnehmers versehen sind;
- Motorfahrzeuge, die nicht, nur vorübergehend oder nur mit einem roten Kennzeichen auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen.

### **2.3 Klausel zu § 28 ARB – Kombi-Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe**

Für Betriebe des Kfz-Handels, des Kfz-Handwerks sowie für Fahrschulen und Tankstellen kann der Versicherungsschutz des § 28 ARB vereinbart werden.

Ausgeschlossen ist im Rahmen des § 28 Absatz 3 ARB der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d) ARB) für

- Motorfahrzeuge, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen auf den Namen des Versicherungsnehmers versehen sind;
- Motorfahrzeuge, die nicht, nur vorübergehend oder nur mit einem roten Kennzeichen auf den Versicherungsnehmer zugelassen sind;
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die sich auf Motorfahrzeuge beziehen.

### **2.4 Klausel zu § 28 Absatz 3 ARB – Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für Versicherungsverträge**

Der Versicherungsschutz des § 2d) ARB kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus Versicherungsverträgen, die mit der gemäß § 28 ARB versicherten beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ausgedehnt werden. Über § 3 ARB hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- a) Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger;
- b) dem Rechtsschutzvertrag mit dem Versicherer.

Die Bestimmung von § 4.1 Absatz 1 letzter Satz ARB (Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn) gilt entsprechend.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB. § 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000,- €. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß § 5 Absatz 3c) ARB beträgt 250,- €.

### **2.5 Klausel zu § 28 Absatz 3 ARB – Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für Hilfs-geschäfte**

Der Versicherungsschutz gemäß § 2d) ARB kann auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträumen des Versicherungsnehmers und ihrer Einrichtungen stehen (Hilfsgeschäfte), ausgedehnt werden. Über die Ausschlüsse von § 3 ARB hinaus besteht, soweit nicht anders vereinbart, kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

- a) Versicherungsverträgen;
- b) dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechtes;
- c) Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen sowie der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen hiervon;
- d) Verträgen, die nicht bloße Hilfsgeschäfte zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung sind, wie z. B. Erwerb oder Reparatur von Produktionsmaschinen;
- e) Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

Die Bestimmung von § 4.1 Absatz 1 letzter Satz ARB (Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn) gilt entsprechend.

Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB. § 6 Absatz 2 ARB findet keine Anwendung.

Die Versicherungssumme gemäß § 5 Absatz 4 ARB beträgt 300.000,- €. Sie bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß § 5 Absatz 3c) ARB beträgt 250,- €.

### **2.6 Klausel zur Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA)**

Sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt hinsichtlich der Verpflichtung zur Beitragszahlung Folgendes:

(1) Der Versicherer übernimmt, wenn der Versicherungsnehmer arbeitslos im Sinne des § 119 SGB (Sozialgesetzbuch) III ist und Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III bezieht, die Beitragszahlung für den Versicherungsvertrag längstens für die Dauer eines Jahres (Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit). Die erstmalige Beitragsbefreiung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer wieder

- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht stand und
- ein Arbeitsentgelt bezog, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag.

Die Beitragsbefreiung ist während der Gesamtlaufzeit des Versicherungsvertrages für maximal drei Inanspruchnahmen insgesamt möglich.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzungen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Beitragsbefreiung endet vor Ablauf eines Jahres, wenn der Versicherungsnehmer ein Arbeitsverhältnis aufnimmt. Über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich zu informieren.

(4) Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, höchstens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsbefreiung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

(5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Ziffer 2 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum ab der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsbefreiung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

(6) Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht,

a) wenn ein anderer, ausgenommen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen,

b) wenn eine der Voraussetzungen nach Ziffer 1  
aa) bei Versicherungsbeginn vorliegt;

bb) innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt (Wartezeit);

cc) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen medizinische Behandlung) steht;

dd) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm vorsätzlich schuldhaft verursacht wurde;

c) wenn der Versicherungsnehmer das 58. Lebensjahr vollendet hat;

d) wenn der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit fällige Beitrag nicht bezahlt war.

(7) Die Beitragsbefreiung kann nur der Versicherungsnehmer in Anspruch nehmen.

## 2.7 Klausel zu §§ 25, 26 ARB – RechtAktiv 55

Der Versicherungsschutz der §§ 25, 26 – jeweils Abs. 3 – ARB kann in folgendem Umfang vereinbart werden:

(1) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2a ARB),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2d ARB),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2e ARB),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2f ARB),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2g ARB),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2h ARB),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2i ARB),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2j ARB),
Beratungs- oder Mediations-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2k ARB),
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	(§ 2m ARB),
erweiterten Beratungs-Rechtsschutz	(§ 2n ARB).

(2) Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz:

a) Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2b) ARB mit der Maßgabe, dass der Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– aus einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis;

– aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;

– als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem oder pflegerischem Personal;

Die Bestimmung von § 4.1 Absatz 1 letzter Satz ARB (Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn) gilt entsprechend.

b) erweiterten Beratungs-Rechtsschutz für das Beratungsgespräch sowie für eine darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars, die zur Erstellung eines eigenen Testaments führt. Kosten hierfür werden bis zu 500,- € erstattet, sobald die Gebührenrechnung eines in Deutschland zugelassenen Rechts-

anwalts oder Notars, aus der Art und Umfang der entsprechenden Tätigkeit hervorgehen, dem Versicherer vorgelegt wird;

c) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Betroffener im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Anordnung gemäß §§ 1896 ff. BGB, aufgrund der für den Versicherungsnehmer ein Betreuer bestellt werden soll. Rechtsschutz besteht ab der Einleitung des auf Erlass der Anordnung gerichteten Verfahrens vor einem Gericht in Deutschland;

d) Vereins-Rechtsschutz im unmittelbaren Zusammenhang mit Beitrags- oder Bestandsstreitigkeiten aus der Mitgliedschaft einer versicherten Person in einem eingetragenen Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Förderung von Freizeitsport, Musik oder Gesang ist. § 4 Abs. 1d) ARB gilt entsprechend.

(3) Der Versicherer übernimmt die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder des Rechtsanwalts für maximal drei Besuche beim Versicherungsnehmer an dessen Aufenthaltsort in einem Krankenhaus in Deutschland, wenn der Rechtsanwalt in dem Landgerichtsbezirk, in dem das Krankenhaus liegt, zugelassen ist und sein Besuch beim Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist.

(4) Die Leistungen nach Ziffern 1., 2.a), c) und d) werden unter Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung erbracht. § 5 Abs. 3c) ARB gilt entsprechend.

## 2.8 Klausel zu §§ 4.1 und 5 Abs. 1 und 2 a) ARB – DEURAG M-Aktiv

Abweichend von § 5 Abs. 1 ARB ist Folgendes vereinbart:

(1) Bei den Leistungsarten

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2c),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2d),

übernimmt der Versicherer für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nur die in § 5 Abs. 1 c) ARB genannten Kosten eines von ihm ausgewählten Mediators.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Leistungsarten besteht Anspruch auf Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen erst dann, wenn zusätzlich zu den in § 4.1 ARB genannten Voraussetzungen der Versicherungsnehmer sich um eine Konfliktlösung durch Mediation vergeblich bemüht hat. Dies gilt dann nicht, wenn mit der Durchführung der Mediation für den Versicherungsnehmer unmittelbare Rechtsnachteile verbunden sind oder unmittelbare Rechtsverluste drohen.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 2 a) ARB kann der Versicherungsnehmer die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten erst verlangen, wenn auch die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 3 ARB umfasst der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 d) ARB auch die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch einen vom Versicherer ausgewählten Mediator, wenn sie im Zusammenhang mit der nach § 28 Abs. 1 a) ARB versicherten Tätigkeit erfolgt. Für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch andere Personen als vom Versicherer ausgewählte Mediatoren besteht ebenso wenig Versicherungsschutz wie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten.

(5) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten, versicherten Leistungsarten übernimmt der Versicherer die in § 5 Abs. 1 c) ARB genannten Kosten zusätzlich zum vereinbarten Leistungsumfang, wenn der Versicherungsnehmer eine Konfliktlösung durch Mediation anstrebt.

## 3. Sonderbedingungen, die nur bei besonderer Vereinbarung gemäß Versicherungsschein gelten

### 3.1 Sonderbedingungen Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

(2) Für den Versicherungsschutz gelten, sofern sich nicht aus diesen Sonderbedingungen oder den Vereinbarungen im Versicherungsschein etwas anderes ergibt, §§ 1, 5, 7 bis 9, 11 bis 17 und 20 ARB.

#### § 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung im Versicherungsschein

a) für die Ausübung der selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers (Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige) und/oder

- b) im privaten Bereich sowie für die Ausübung beruflich nichtselbstständiger und ehrenamtlicher Tätigkeiten (Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich).

(2) Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige sind mitversichert die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Weitere Inhaber oder gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers sind mitversichert, soweit dies im Versicherungsschein zusätzlich vereinbart ist. Im Versicherungsschein kann die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf dort bezeichnete natürliche oder juristische Personen oder auf Gruppen von Personen vereinbart werden.

Versicherungsschutz erhalten auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Personen für Rechtsschutzfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben, solange der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.

(3) Im Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich sind mitversichert der Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 ARB) und die minderjährigen und unverheirateten, nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Letztere jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen leistungsbezogenes Entgelt ausüben.

Für Ärzte besteht Versicherungsschutz auch im Rahmen von Erste-Hilfe-Leistungen.

(4) Für die nach Absatz 2 und 3 mitversicherten Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist. Der Versicherungsnehmer kann jedoch der Rechtsschutzgewährung für mitversicherte Personen widersprechen.

### § 3 Umfang der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfasst

- Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, ein Vergehen begangen zu haben. Bei Vorwurf eines Verbrechens besteht kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er neben dem Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Vergehens getragen hat;
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit;
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

(2) Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz weiterhin

- die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes, soweit diese notwendig ist, um die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht);
- die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistandsleistung);

(3) Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, umfasst der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige weiterhin

- eine notwendige anwaltliche Stellungnahme (Firmenstellungnahme), soweit sich ein Ermittlungsverfahren auf das Unternehmen des Versicherungsnehmers erstreckt, ohne dass bestimmte Personen beschuldigt werden;
- die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Zeuge in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das gegen den Versicherten eingeleitet und vom Versicherungsschutz umfasst ist, vernommen wird und dabei die Gefahr der Belastung des Versicherten oder einer Selbstbelastung annehmen muss (erweiterter Zeugenbeistand).

### § 4 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Rechtsschutz besteht nicht für die

- Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes als Fahrer eines Motorfahrzeuges;
- Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Angelegenheit;
- Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;

(2) Im Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich besteht Rechtsschutz ferner nicht für die berufliche Tätigkeit einer Person in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Personengesellschaft.

(3) Bei einem Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) ist insoweit der Versicherungsschutz ausgeschlossen und der Versicherer trägt nur den auf das Strafverfahren entfallenden Kostenanteil.

### § 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraums. Als Rechtsschutzfall gilt

- in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren und für den erweiterten Zeugenbeistand gemäß § 3 Abs. 2d) die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt ist;
- für den Zeugenbeistand gemäß § 3 Abs. 2b) die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage;
- in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung des Verfahrens gegen den Versicherten. Das Verfahren gilt als eingeleitet, wenn es als solches von der Disziplinarbehörde bzw. Standesrechtsorganisation verfügt ist.

### § 6 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten des versicherten Verfahrens gemäß § 3 Abs. 1. Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, trägt der Versicherer

- die gesetzliche Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes;
- die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes des Versicherten an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren zuständigen Behörde; Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen;
- die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen des Versicherten anordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen;
- die Vergütung der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigen-gutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind; Kosten werden bis zur Höhe der nach dem Gesetz für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen übernommen;
- die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung.

(2) Der Versicherer sorgt für die

- Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zur Höhe von 100.000,- € für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Die vorgenannte Betragshöhe gilt in jedem Rechtsschutzfall als Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

(3) Der Versicherer trägt nicht

- die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn keine Rechtsschutzversicherung bestünde;
- Zahlungen, die aufgrund einer anderen Rechtsschutzversicherung, insbesondere eines Vertrages nach §§ 24 bis 28 ARB, zu erbringen sind;
- Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (so genannte Antrittsgelder).

## § 7 Versicherungssumme

Sofern im Versicherungsschein nicht abweichend vereinbart, beträgt die Versicherungssumme 500.000,- €. Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen oder für mehrere im Rahmen des Versicherungsvertrages Versicherte aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Das gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Die vereinbarte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

## § 8 Örtlicher Geltungsbereich

Der Rechtsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die in Europa (§ 6 Abs. 1 ARB) eingetreten sind und für die in diesem Bereich ein Gericht zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet würde. Durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein kann anstelle von Europa ein anderer örtlicher Geltungsbereich vereinbart werden.

## 3.2 Sonderbedingungen Honorarvereinbarung im Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige und darüber hinaus in Fällen, in denen dies im Versicherungsschein besonders vereinbart ist trägt der Versicherer statt der in Sonderbedingung 3.1 § 6 Abs. 1 a) und d) genannten Leistungen

- die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung überprüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Danach kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag, der vom Versicherer zu übernehmen ist, herabgesetzt werden;
- die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.

Alle übrigen Bestimmungen von 3.1 Sonderbedingungen Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) gelten unverändert.

## VI. DEURAG-Service

### Unabhängige anwaltliche Beratung

Unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles, vom Umfang des abgeschlossenen Rechtsschutzvertrages und unabhängig vom betroffenen Rechtsgebiet können die Versicherten telefonisch den Rat oder die Empfehlung eines von der DEURAG ausgewählten Rechtsanwaltes einholen. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht. Die Erteilung der Beratung erfolgt ausschließlich über einen gesondert zu vergütenden telefonischen Zugang, den die DEURAG zusammen mit dem Versicherungsschein übermittelt.

### Schriftsatz-Service-Online

Bei Rechtsschutzfällen, in denen die Eintrittspflicht besteht, erbringt die DEURAG zusätzlich zur Übernahme von Kosten die Leistungen des „Schriftsatz-Service-Online“. Versicherte erhalten so in versicherten Angelegenheiten eine Lösung ihrer Rechtsfragen in Textform mittels Internet durch kompetente und unabhängige, von der DEURAG ausgewählte Rechtsanwälte. Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, sind ein Internet-Zugang und eine E-Mail-Adresse erforderlich. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, Schriftsatz-Service-Online.

### VertragsCheck

Die Versicherten können für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die sie im privaten Lebensbereich schließen wollen, im Hinblick auf für sie rechtlich nachteilige Vertragsklauseln den Rat oder die Empfehlung eines von der DEURAG ausgewählten Rechtsanwaltes einholen. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht. Die Beratung erfolgt unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Sie setzt voraus, dass eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem beabsichtigten Vertrag vom Versicherungsschutz umfasst wäre. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, VertragsCheck.

### WebsiteCheck

Die nach § 28 ARB Versicherten können für eine allgemeine anwaltliche Prüfung der Gestaltung ihrer betrieblichen Homepage den Rat oder die Empfehlung eines von der DEURAG ausgewählten Rechtsanwaltes einholen. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht. Die Beratung erfolgt unabhängig vom Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Gegenstand des Rates oder der Empfehlung ist ausschließlich die Prüfung, ob Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung übereinstimmen, ob die Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB

vereinbar ist oder ob wegen Verlinkungen zu externen Seiten Haftungsrisiken bestehen. Insbesondere eine mögliche Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten, wettbewerbsrechtliche Fragen, Fragen der Produkthaftung oder der Wirksamkeit der vom Versicherungsnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind nicht Gegenstand der Prüfung. Der Versicherungsnehmer kann den Websitecheck einmal jährlich in Anspruch nehmen. Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, Website-Check.

### AnspruchPLUS

Die DEURAG vermittelt ein professionelles Forderungsmanagement für nicht rechtschutzversicherbare Forderungen von Versicherungsnehmern, die einen der folgenden Rechtsschutzverträge bei der DEURAG unterhalten:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- Vereins-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte
- Rechtsschutz für Vermieter von Wohnungen oder Gewerbeeinheiten

Die vermittelte Dienstleistung ermöglicht einen effektiven Forderungseinzug bei fälligen, unbezahlten und unbestrittenen Forderungen durch einen renommierten Dienstleister zu günstigen Konditionen. Die Kontaktdaten für die Inanspruchnahme finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, AnspruchPLUS.

### AuskunftPLUS

Die DEURAG vermittelt professionelle Wirtschaftsauskünfte für Versicherungsnehmer, die einen der folgenden Rechtsschutzverträge bei der DEURAG unterhalten:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen
- Vereins-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte
- Rechtsschutz für Vermieter von Wohnungen oder Gewerbeeinheiten

Die vermittelte Dienstleistung ermöglicht die Einholung von Wirtschaftsauskünften und Bonitätsinformationen von Firmen und Privatpersonen durch einen renommierten Dienstleister zu günstigen Konditionen. Die Kontaktdaten für die Inanspruchnahme finden Sie unter [www.deurag.de](http://www.deurag.de) im Bereich Service, AuskunftPLUS.

## Allgemeine Tarifbestimmungen

### 1. Versicherungssumme

Im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB entfällt die in § 5 Absatz 4 ARB vorgesehene Begrenzung der Zahlungen auf eine bestimmte Versicherungssumme, soweit eine Abweichung nicht besonders vereinbart wurde. Für die weltweite Interessenwahrnehmung (§ 6 Abs. 2 ARB) gilt eine Versicherungssumme von 100.000,- €. Im Berufs-Vertrags-Rechtsschutz (Zusatzklauseln und Sonderbedingungen in Abschnitt V der ARB) beträgt die Versicherungssumme 300.000,- €, im Spezial-Straf-Rechtsschutz 500.000,- €. Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz, für alle Formen des Berufs-Vertrags-Rechtsschutzes sowie für den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Unternehmensleiter können abweichende Regelungen zum Geltungsbereich und zur Versicherungssumme vereinbart sein. Die Versicherungssummen bilden in jedem Fall die Gesamthöchstleistung. Zahlungen für den Versicherungsnehmer sowie für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

### 2. Strafkautionsdarlehen

Im Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB wird das Darlehen für eine Strafkautionsdarlehen gemäß § 5 Absatz 5b) ARB ohne Begrenzung auf eine bestimmte Höhe geleistet, soweit eine Abweichung nicht besonders vereinbart wurde. Im weltweiten Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 ARB und im Spezial-Straf-Rechtsschutz beträgt die Höhe, bis zu der die Zahlung des Kautionsdarlehens erfolgt, 100.000,- €. Diese bildet in jedem Rechtsschutzfall die Gesamthöchstleistung für die Gewährung von Kautionsdarlehen. Zahlungen für den Versicherungsnehmer sowie für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

### 3. Vertragsdauer

Möglich sind Verträge mit ein- oder dreijähriger Laufzeit. Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr werden nicht abgeschlossen.

### 4. Beiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge in Euro. Die gültige Versicherungssteuer ist eingeschlossen und wird an die Finanzverwaltung abgeführt. Nebengebühren werden nicht erhoben.

### 5. Beitragsberechnungsgrundsätze

Die Beitragsberechnung erfolgt bei:

- Verkehrs-Rechtsschutz nach Art und Anzahl der während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge;
- Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Familien und Lebensgemeinschaften) und für alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers pauschal je Versicherungsnehmer;

- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte nach der Anzahl der während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge. Die Fahrzeuge, die auf den Inhaber / Geschäftsführer, dessen Lebenspartner sowie die mitversicherten Kinder privat zugelassenen Fahrzeuge sind mitzuzählen;
- Firmen-Rechtsschutz und Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige nach der Anzahl der Beschäftigten sowie der Jahreslohn- und Gehaltssumme;
- Vereins-Rechtsschutz nach der Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder des Vereines;
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz nach der Hektargröße des Betriebes;
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige nach der Anzahl der Beschäftigten. Übersteigt bei Einschluss von Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für das selbstgenutzte gewerbliche Objekt die Jahresbruttomiete bzw. -pacht den Betrag von 100.000,- €, ist Direktionsanfrage erforderlich;
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken für vermietete Einheiten nach der Anzahl und / oder der Höhe des Jahresbruttomietzinses / -pachtzinses der Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Einheiten, bei Gewerbeeinheiten teilweise nach der überdachten Fläche;
- Berufs-Vertrags-Rechtsschutz (in allen Formen) als Ergänzung zu einem Rechtsschutzvertrag nach § 28 ARB nach der Anzahl der Beschäftigten;
- Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe nach der Anzahl der Beschäftigten;
- Spezial-Straf-Rechtsschutz, sowohl als Ergänzung zu einem Rechtsschutzvertrag nach § 28 ARB als auch als einzelnes Risiko, nach der Anzahl der Beschäftigten;
- Spezial-Straf-Rechtsschutz als Ergänzung zu einem Vertrag gemäß § 27 ARB nach der Hektargröße des Betriebes;

Als Beschäftigte gelten alle für den Versicherungsnehmer tätigen Personen. Je vier Heim- oder Teilzeitarbeiter, geringfügig Beschäftigte, Aushilfen und Auszubildende sowie Saison- oder Leiharbeiter (vom Versicherungsnehmer geliehen) gelten als ein Beschäftigter. Mitarbeitende Familienangehörige werden nicht mitgezählt, sind jedoch mitversichert.

## 6. Beitragsanpassung

Aufgrund der Beitragsanpassungsklausel kann sich der Beitrag erhöhen oder vermindern. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1.7. eines jeden Jahres, ob und welche Beitragsanhebung oder -verminderung erforderlich ist. Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für einzelne Gruppen von Versicherungsverträgen gesondert.

## 7. Zahlungsweise

Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Beiträge können jährlich, halb-, vierteljährlich und monatlich gezahlt werden. Monatliche Zahlungsweise kann nur bei Bankeinzug vereinbart werden. Kann wegen Widerrufs der Ermächtigung zum Bankeinzug, aufgrund eines Widerspruches oder aus anderen Gründen der Beitrag nicht eingezogen werden, ändert sich eine monatliche Zahlungsweise in eine Vierteljährliche. Die Mindestrate beträgt 10,- €.

## 8. Rabattgrundsätze

Rabatte und Zuschläge werden je Vertrag berechnet.

## 9. Tarif für den öffentlichen Dienst

Für die Einstufung in den Tarif für den öffentlichen Dienst gelten die Bestimmungen des letztgültigen Tarifs der Kraftfahrtversicherung entsprechend. Zur Anwendung genügt es, wenn entweder der Versicherungsnehmer oder sein Lebenspartner im öffentlichen Dienst aktiv beschäftigt ist oder war und sich im Ruhestand befindet. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Vertrag ab nächster Hauptfälligkeit auf den Normaltarif umzustellen.

## 10. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung gilt je Rechtsschutzfall gemäß § 4.1 ARB. Zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle gelten hierbei als ein Rechtsschutzfall. Ferner erfolgt die Anrechnung der Selbstbeteiligung nur einmal, wenn mehrere versicherte Personen von demselben Rechtsschutzfall betroffen sind.

## 11. Wartezeit

Eine Wartezeit von drei Monaten besteht bei:

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b) ARB), auch im Rahmen von RechtAktiv 55 gemäß Klausel 2.7 in Abschnitt V der ARB;
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2c) ARB), soweit es sich nicht um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen handelt;
- Berufs-Vertrags-Rechtsschutz (Zusatzklauseln 2.1, 2.4 und 2.5 in Abschnitt V (Anhang der ARB)).

Eine Anrechnung der Wartezeit erfolgt, soweit das gleiche Risiko von dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person seit mindestens drei Monaten anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird.

Mietet das volljährige Kind eines Versicherungsnehmers, für den ein Vertrag gemäß §§ 25, 26, 27, 28 oder 29 ARB besteht, erstmals eine eigene Wohnung zur Selbstnutzung an, wird auf die Einhaltung der Wartezeit verzichtet, wenn das Kind innerhalb von zwei Monaten seit dem Auszug aus dem selbstgenutzten Wohnobjekt des Versicherungsnehmers einen Vertrag über „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ gemäß § 29 ARB abschließt. Diese Regelung zur letztgenannten Vertragsart gilt unabhängig davon, ob das Kind zum Zeitpunkt des Auszuges noch oder nicht mehr in einem der genannten Rechtsschutzverträge des Versicherungsnehmers mitversichert ist. Unter den vorbezeichneten Voraussetzungen ist die Wohnungsände-

runungsklausel von § 12 Absatz 3 ARB bezüglich der neuen Wohnung sinngemäß anwendbar.

Eine Wartezeit von sechs Monaten besteht für die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA) gemäß Klausel 2.6 in Abschnitt V der ARB.

## 12. Örtlicher Geltungsbereich

- Geltungsbereich Europa gemäß § 6 Absatz 1 ARB:  
Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Azoren, den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Vorstehendes gilt auch, wenn der Rechtsschutzfall nach § 4.1 ARB außerhalb des Geltungsbereichs und somit weltweit eingetreten ist.
- Weltweiter Geltungsbereich gemäß § 6 Absatz 2 ARB:  
Auch für eine Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb von Europa (§ 6 Absatz 1 ARB) besteht Rechtsschutz im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme (vgl. Ziffer 1 zweiter Absatz dieser Tarifbestimmungen). In-soweit besteht kein Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Für den Spezial-Straf-Rechtsschutz, für alle Formen des Berufs-Vertrags-Rechtsschutzes sowie für den Spezial-Rechtsschutz für Unternehmensleiter können abweichende Regelungen zum Geltungsbereich und zur Versicherungssumme vereinbart sein.
- Sonstige Hinweise:  
Sozial-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz außerhalb des Verkehrs-bereichs und Steuer-Rechtsschutz werden nur vor deutschen Gerichten bzw. Behörden gewährt. Beim Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht muss die Rat- oder Auskunfterteilung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Der Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen hat den Geltungsbereich Deutschland. Spezial-Straf-Rechtsschutz und Berufs-Vertrags-Rechtsschutz in allen Formen haben den Geltungsbereich Europa. Bei RechtAktiv 55 gilt zusätzlich: Betreuungs-Rechtsschutz wird nur in Deutschland gewährt, beim erweiterten Beratungs-Rechtsschutz muss die Beratung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.

## 13. Mengenrabatt für Selbstständige

Bei Versicherungsverträgen mit Unternehmen und Behörden über Verkehrs- oder Fahrzeug-Rechtsschutz gemäß § 21 ARB oder Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 22 Absatz 2 ARB wird ab einer bestimmten Höhe des Jahresbeitrags ein Mengenrabatt eingeräumt. Der Mengenrabatt beträgt bei einem Jahresbeitrag:

- ab 500,- € = 10 %
- ab 1.000,- € = 15 %
- ab 1.500,- € = 20 %
- ab 2.500,- € = 25 %
- ab 3.500,- € = 30 %.

## 14. Bestandsrabatt für Selbstständige und Bestandsverfahren

Umfasst der Versicherungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Behörde über Verkehrs-Rechtsschutz mehr als vier Motorfahrzeuge oder über Fahrer-Rechtsschutz mehr als vier Fahrer, wird ein Bestandsrabatt in Höhe von 10 % eingeräumt. Dies gilt nicht für Taxen, Mietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge. Bei Einräumung eines Bestandsrabattes erfolgt das in § 11 Absatz 3 ARB bestimmte Aufforderungs- und Meldeverfahren zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bestand wird der Beitrag für das jeweils nächste Versicherungsjahr berechnet. Eine Ausgleichsberechnung für das abgelaufene Versicherungsjahr wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Bestand entfällt.

Anhänger (auch Sattelaufleger und Wohnwagen), die nicht gewerbsmäßig vermietet werden, sind beim Verkehrs-Rechtsschutz als Bestandsversicherung beitragsfrei mitversichert.

## 15. Fahrzeugflottentarif für Selbstständige

Bei einem Vertrag über „Verkehrs-Rechtsschutz“ gemäß § 21 Absatz 13 ARB kann für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande vereinbart werden, dass sich der Beitrag nach dem jeweiligen Umfang der Fahrzeugflotte bestimmt. Für den Umfang ist die Anzahl der Fahrzeuge, unabhängig von der Fahrzeug- und Nutzungsart, maßgeblich.

Mengen- und Bestandsrabatte sind bereits berücksichtigt. Im Übrigen gelten die für das Meldeverfahren und die Mitversicherung von Anhängern unter Ziffer 14 Absätze 2 und 3 bestimmten Grundsätze sinngemäß. Von der Anwendung des Flottentarifs sind Taxen, Mietwagen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge ausgeschlossen. Ist auf ein Busunternehmen oder ein Fuhr- bzw. Transportunternehmen mehr als ein Bus über neun Sitze oder mehr als ein LKW über 4 t Nutzlast zugelassen, ist der Beitrag für diese weiteren Fahrzeuge nach dem allgemeinen Tarif zu berechnen, es gelten insoweit jedoch die Regelungen gemäß Ziffern 13 und 14 entsprechend.

## 16. Sonstiges / Hinweise auf Einzelfragen

- Der Verkehrs-Rechtsschutz als Einzelrisiko oder Bestandteil einer kombinierten Vertragsform umfasst allgemein zulassungspflichtige Motorfahrzeuge zu Lande einschließlich Anhänger sowie mit einem Versicherungskennzeichen versehene Fahrzeuge. Zulassungspflichtige Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft können nur gesondert versichert werden.

- b) Beim Fahrer-Rechtsschutz als Einzelrisiko oder Bestandteil einer kombinierten Vertragsform erstreckt sich die versicherte Gefahr uneingeschränkt auf alle Fahrzeugarten: zu Lande, zu Wasser und in der Luft.
- c) Für Verträge gemäß den §§ 25, 26, 27 und 28 ARB gilt zusätzlich Folgendes:
- Soweit bezüglich Motorfahrzeugen zu Wasser kein Versicherungsschutz besteht, ist der Ausschluss insoweit aufgehoben, als es sich um Motorboote ausschließlich zur Selbstnutzung durch den Versicherungsnehmer im privaten Bereich handelt;
  - die vorübergehende Vermietung von bis zu acht Betten ist mitversichert, soweit jeder einzelne Mietvertrag nicht für eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen wird;
  - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2b) ARB) besteht für den Versicherungsnehmer auch als Arbeitgeber im Rahmen hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse (Beschäftigung von Reinigungs- und Küchenpersonal).
- d) Bei Verträgen für Firmen und Selbstständige gemäß § 24 Absatz 1a) ARB bleiben von dem Ausschluss bezüglich Motorfahrzeugen nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande, wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren usw., unberührt.
- e) Soweit ein Vertrag gemäß §§ 25, 26 oder 28 ARB die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“ gemäß § 2d) umfasst, besteht für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen Versicherungsschutz, wenn es sich um personenbezogene Versicherungsverträge handelt, die der Versicherungsnehmer als natürliche Person im Rahmen seiner Daseinsvorsorge abgeschlossen hat. Auf die Prüfung selbst nur eines teilweisen Zusammenhanges mit der selbstständigen Tätigkeit wird verzichtet.
- f) Ist der Versicherungsnehmer als Eigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes zugleich auch Vermieter/Verpächter, kann die Vertragsform Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nur abgeschlossen werden, wenn alle Einheiten zu Wohn-, Gewerbe- und ähnlichen Nutzungszwecken versichert werden. Eine Auswahl kann nicht getroffen werden.
- g) Beim „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ gemäß §§ 28, 29 ARB für das vom Versicherungsnehmer privat selbstgenutzte Wohnobjekt ist die nicht gewerbliche Untervermietung von bis zu drei Zimmern mitversichert.
- h) Beim „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ für Wohnobjekte gemäß §§ 28, 29 ARB sind alle vom Versicherungsnehmer oder einer im Privatbereich mitversicherten Person ausschließlich selbstgenutzten (eigenen oder gemieteten) Wohnobjekte in Deutschland versichert.
- i) Beim „Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz“ sind Streitigkeiten von Miteigentümern eines Objektes (Wohn-, Gewerbe- oder sonstige Einheit) untereinander nicht versichert.
- j) Wird der Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25 ARB) oder der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26 ARB) als Single-Rechtsschutz abgeschlossen, gilt: Bei späterer Aufnahme einer häuslichen Lebensgemeinschaft muss der Einschluss des Versicherungsschutzes für den Lebenspartner zum hierfür gültigen Beitragstarif beantragt werden. Für den Versicherungsschutz ist insoweit der Änderungsbeginn im neuen Versicherungsschein maßgebend. Die Wartezeit des vorliegenden Vertrages wird angerechnet. Liegt der Änderungsbeginn innerhalb von sechs Monaten seit Aufnahme der häuslichen Lebensgemeinschaft, besteht der Versicherungsschutz bereits ab Aufnahme der häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht früher als ab Beginn des vorliegenden Vertrages und Ablauf einer insoweit geltenden Wartezeit.

#### 17. Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)

Firmen, freiberuflich Erwerbstätige und sonstige Selbstständige, ebenso Vereine und Einzelpersonen, können diese Versicherung gemäß den Sonderbedingungen Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) abschließen.

Die Leistungen aufgrund dieser Versicherung werden im Rahmen einer Versicherungssumme erbracht – vgl. Sonderbedingungen SSR. Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt die Versicherungssumme 500.000,- €. Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vorgenannte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Die vorgenannte Versicherungssumme bildet zugleich die Gesamthöchstleistung für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Für das Strafkautionsdarlehen stehen zusätzlich zur Versicherungssumme maximal 100.000,- € zur Verfügung, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist

Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung im Versicherungsschein für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers bzw. für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz umfasst die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren. In Strafverfahren erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Vergehens, und zwar unabhängig davon, ob nur die vorsätzliche oder auch die fahrlässige Begehung strafbar ist. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes ist jedoch der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte zur Rückerstattung der vom Versicherer erbrachten Leistungen verpflichtet.

Bei Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann, ist der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung nicht widerspricht.

Im Falle des Vorwurfes eines Verbrechens besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Europa gemäß § 6 Abs. 1 ARB. In der jeweils aktuellen Fassung der Annahmerichtlinien ist festgelegt, welche Berufsgruppen oder Betriebe den Spezial-Straf-Rechtsschutz nicht oder nur nach Direktionsanfrage versichern können.

#### 18. Verfahren vor dem Ombudsmann

Die DEURAG ist Mitglied im „Versicherungsombudsmann e. V.“, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Das Verfahren kann betrieben werden, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Rechtsschutzvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt und der Rechtsschutzvertrag weder der gewerblichen noch der selbstständigen Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers zugerechnet werden kann. Beschwerden von Gewerbetreibenden kann der Ombudsmann behandeln, wenn der Betrieb nach Art, Umfang und Ausstattung als Kleingewerbe anzusehen ist.

Der Versicherungsnehmer muss zuvor seinen Anspruch bei der DEURAG geltend gemacht und der DEURAG sechs Wochen Zeit gegeben haben, den Anspruch abschließend zu bescheiden. Eine verfrühte Beschwerde wird bis zum Eintritt der Voraussetzungen nicht behandelt. Dessen ungeachtet gelten bestimmte Ausschlüsse.

Der Versicherungsnehmer kann sich im Verfahren auf eigene Kosten anwaltlich vertreten lassen. Ansonsten ist das Verfahren für ihn kostenfrei. Er ist zwar berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, das Verfahren zu betreiben. Die Betreibung des Verfahrens ist daher keine Vorbedingung für eine anderweitige Anspruchsverfolgung.

Entscheidungen des Ombudsmannes sind bis zu einem Beschwerdewert von 5.000,- € nur für den Beschwerdegegner bindend. Bei einem Beschwerdewert von mehr als 5.000,- € bis höchstens 80.000,- € spricht der Ombudsmann eine Empfehlung aus, die für keine Verfahrenspartei bindend ist.

Die Regelungen gelten für die Dauer der Mitgliedschaft der DEURAG im Versicherungsombudsmann e. V.

Durch Änderung der Satzung oder Änderung der Verfahrensvorschriften des Ombudsmann e. V. können nachträgliche einzelne Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.

#### 19. Serviceleistungen

Die Serviceleistungen der DEURAG werden solange erbracht, wie der Rechtsschutzvertrag besteht und das Service-Angebot aufrecht erhalten wird. DEURAG ist jederzeit berechtigt, auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell oder teilweise einzustellen oder inhaltlich zu verändern sowie Servicepartner zu wechseln oder zu ergänzen, ohne dass hierdurch ein gesondertes Kündigungsrecht für den Rechtsschutzvertrag entsteht. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen.

Für die Erbringung der Leistungen an sich und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner allein verantwortlich. DEURAG haftet nicht für Umstände im Zusammenhang mit Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen durch die Servicepartner.

Für die Serviceleistungen Unabhängige anwaltliche Beratung und Auskunft im Rechtsschutzfall fallen Telefongebühren an, die vom Anrufer zu übernehmen sind. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben des Telekommunikationsanbieters.

Die Serviceleistungen AnspruchPLUS und AuskunftPLUS sind gesondert entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben des DEURAG-Servicepartners, der die Dienstleistung erbringt.

Die Serviceleistung Schriftsatz-Service-Online kann zusätzlich zur Versicherungsleistung ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch genommen werden, wenn die Eintrittspflicht der DEURAG besteht. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass die DEURAG für den gemeldeten Rechtsschutzfall nicht eintrittspflichtig ist, kann die Dienstleistung dennoch in Anspruch genommen werden, wenn der Auftraggeber sich zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten gegenüber dem Servicepartner bereit erklärt. Die Inanspruchnahme der Leistung setzt generell voraus, dass eine E-Mail-Adresse und eine Verbindung zum Internet bestehen und eventuell anfallende Verbindungsentgelte für die Nutzung dieser Dienste vom Auftraggeber übernommen werden.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn es der Zweckbestimmung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen dient und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Bestandteil Ihres Antrages bzw. Ihrer Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes die nachfolgende Einwilligungserklärung nach dem BDSG.

Die Einwilligungserklärung hat folgenden Wortlaut:

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an die informa IRFP GmbH zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen sowie bereits bei Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten, die an den Versicherer gerichtet werden. Ich willige ferner ein, dass die DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führt und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen überlassen wird. Mir ist bekannt, dass ich der Nutzung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung jederzeit widersprechen kann. Der Widerspruch ist zu richten an: DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, 65173 Wiesbaden oder an die E-Mail-Adresse [info@deurag.de](mailto:info@deurag.de). Bei einem Widerspruch per Telefax ist der Widerspruch an die Faxnummer 0611 771300 zu richten.

Diese Erklärung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrags, mit Ablehnung der Abgabe eines Angebotes durch uns oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir einige Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

## 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag oder der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwaltes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Rechtsschutzfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die Mitteilung eines Rechtsanwaltes über die Art des Rechtsschutzfalles (Leistungsdaten).

## 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

## 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

## 4. Hinweis- und Informationssystem

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Sie haben das Recht, von informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten Sie im System gespeichert sind (sog. Selbstauskunft).

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

Die Kontaktdaten von informa IRFP GmbH lauten:  
informa insurance risk and fraud prevention GmbH  
Rheinstraße 99  
76532 Baden-Baden

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoh erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de).

## 5. Datenverarbeitung in- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

SIGNAL Krankenversicherung a. G.  
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG  
für Handwerk, Handel und Gewerbe  
SIGNAL Unfallversicherung a. G.  
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.  
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG  
PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft  
ADLER Versicherung AG  
SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG  
ALLWEST Allgemeine Westfälische Sterbekasse  
DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft  
DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A.  
DONNER & REUSCHEL TREUHAND Gesellschaft mbh & Co. KG  
REUSCHEL & Co. Kommanditgesellschaft  
HANSAINVEST Hanseatische Investment GmbH  
HANSAINVEST LUX S.A.  
SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH

SIGNAL IDUNA Bauspar AG  
Treuhand Contor Vermögensverwaltungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice Aktiengesellschaft  
SIGNAL IDUNA Beratungs GmbH für betriebliche Altersversorgung

Daneben arbeiten die Versicherungsunternehmen und Vermittler / Makler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren die Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe mit:

HHG Unterstützungskasse für Handwerk, Handel und Gewerbe e. V.  
UBS – Union Bank of Switzerland bzw. deren Gesellschaften:  
UBS (Deutschland) AG, UBS Invest, UBS Intrag und UBS Anlage-Service GmbH  
Nationalbank Essen  
Westdeutsche ImmobilienBank (ImmoBank)

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung / -betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

## 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten unseres Versicherungsunternehmens werden Sie durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungssummen, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Rechtsschutzfälle und Höhe der Versicherungsleistungen.

Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet die Tätigkeit eines Vermittlers, der nicht Makler ist, regelt das Unternehmen die Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

## 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

# Widerrufsbelehrung

## nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen, die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist, sobald wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Absatz 1 Satz 1 des bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Kommt der Vertrag durch gesonderte Annahme unseres Angebots zu Stande, beginnt die Widerrufsfrist drei Tage, nachdem Sie die Annahmeerklärung an uns absenden bzw. den Erstbeitrag überwiesen haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt in jedem Fall die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, 65173 Wiesbaden oder an die E-Mail-Adresse [info@deurag.de](mailto:info@deurag.de). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Faxnummer 0611 771300 zu richten.

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten; dabei berechnet sich die Höhe des Beitrages, den wir einbehalten dürfen, nach der Formel (Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat) x (1 / 360 des Jahresbeitrages).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

# Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG

## über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, ge-

schlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



**Service-Telefon für Vertriebspartner**

außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Filialdirektion

**Tel. 0611 771-237**

**Service-Telefon für Kundenfragen zum Vertrag**

Montag – Donnerstag: 8.00 bis 19.00 Uhr | Freitag: 8.00 bis 18.00 Uhr

**Tel. 0611 771-236**

**Auskunft im Rechtsschutzfall – 24 h Service**

(0,14 € pro Minute bei Anrufen aus dem Festnetz, höchstens 0,42 € pro Minute bei Anrufen aus Mobilfunknetzen)

**Tel. 01805 215487**

**Service-Telefon M-Aktiv**

Montag – Donnerstag: 8.00 bis 19.00 Uhr | Freitag: 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Hotline-Nummer finden Sie auf Ihrer DEURAG Service-Card.

**Unabhängige anwaltliche Beratung**

Montag – Freitag: 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Hotline-Nummer finden Sie auf Ihrer DEURAG Service-Card.

DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

Abraham-Lincoln-Straße 3 | D-65189 Wiesbaden

info@deurag.de | www.deurag.de

Ein Unternehmen der  
SIGNAL IDUNA Gruppe

